



HVBG

HVBG-Info 20/1995 vom 30.06.1995, S. 1649 - 1651, DOK 186.2/017-BSG

**Anforderung an die Rüge des Fehlers der Entscheidungsgründe -  
Bezeichnung der Tatsachen (§§ 164 Abs. 2 Satz 3, 202 SGG; § 551  
Nr. 7 ZPO) - BSG-Beschluß vom 29.09.1994 - 4 RA 52/93**

Anforderung an die Rüge des Fehlens der Entscheidungsgründe -  
Bezeichnung der Tatsachen (§§ 164 Abs. 2 Satz 3, 202 SGG;  
§ 551 Nr. 7 ZPO);

hier: BSG-Beschluß vom 29.9.1994 - 4 RA 52/93 -

Das BSG hat mit Beschluß vom 29.9.1994 - 4 RA 52/93 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Die Rüge des Fehlens von Entscheidungsgründen wegen verspäteter  
Übergabe des Urteils an die Geschäftsstelle erfordert Darlegungen,  
daß und mit welchem Ergebnis versucht worden ist, den Inhalt des  
amtlichen Vermerks über den Zeitpunkt der Urteilsübergabe zu  
erfahren.

Orientierungssatz:

Die Frist von fünf Monaten zur Übergabe des Urteils an die  
Geschäftsstelle dient ausschließlich der Sicherung der  
Beurkundungsfunktion der Entscheidungsgründe. Liegt deshalb die  
zögerliche Zustellung des Urteils nicht an der verspäteten  
Übergabe der Urschrift an die Geschäftsstelle, sondern an  
Umständen innerhalb der Gerichtsverwaltung, wird dadurch die  
Beurkundungsfunktion der Urteilsurschrift nicht beeinträchtigt.